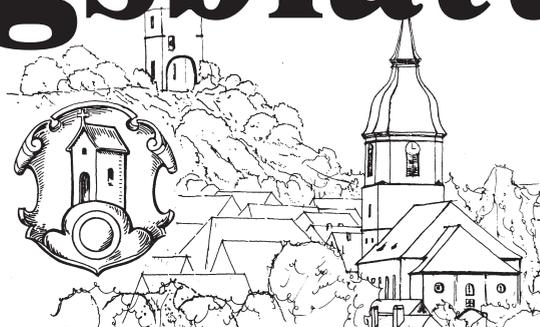


# Mitteilungsblatt

## Markt Lehrberg



### Wichtige Telefonnummern:

1. Bürgermeister.....	9119-10
Geschäftsstellenleiter.....	9119-30
Kämmerei.....	9119-32
Kasse.....	9119-31
Standesamt, Renten- u. Sozialwesen.....	9119-25
Steuern/Gebühren.....	9119-33
Paß-, Meldewesen.....	9119-22
Gemeindlicher Bauhof.....	1463

### Öffnungszeiten im Rathaus:

Montag - Mittwoch:	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 19.00 Uhr
Freitag:	8.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Wertstoffhof:	
Samstag:	8.30 - 12.15 Uhr

Bauschutt- und Grüngutdeponie:	
Samstag:	13.00 - 15.00 Uhr

Telefon: 098 20/91 19-0 • Telefax: 098 20/91 19-11  
www.lehrberg.de  
E-Mail: poststelle@lehrberg.de

Jahrgang 32

Freitag, den 30. August 2013

Nummer 8

## ***Kirchweih in Lehrberg*** **vom 05.09. bis 09.09.2013**

**Donnerstag, 05.09.2013**

**Schlachtschüsselessen in den Gastwirtschaften**

**Freitag, Samstag,**

**Sonntag 06. bis 08.09.2013**

**Kirchweihmusik in den Gaststätten,  
fränkische Spezialitäten**

**Auf dem Festplatz:**

**Autoscooter, Karussell,  
Schieß- und Losbuden u.v.m.**

**-Heringsbraterei**

**-Imbissstand**

**-Süßwaren**

**Montag, 09.09.2013**

**Kirchweihausklang mit Frühschoppen und  
dem traditionellen „Stuhltreiten“**

**Hinweis:**

**Die Gemeindeverwaltung ist  
am Kirchweihmontag geschlossen.**



## Amtliche Bekanntmachungen

### Wahlen am Sonntag, 15.09.2013 und 22.09.2013:

#### **Sperrung der Mittelschule für den Sportbetrieb**

Aufgrund der Wahlen an den hintereinander folgenden Sonntagen ist die Mittelschule jeweils bereits **ab Freitagmittag bis Montagfrüh** für jeglichen Sportbetrieb oder Freizeitaktivitäten für jeden Verein bzw. für jede Gruppierung ausnahmslos g e s p e r t. Bitte entsprechend einplanen und einhalten.

### Wahlbekanntmachungen und Volksentscheide

Siehe Seiten 4 -16

## HAUSHALTSSATZUNG

### des Schulverbandes Oberdachstetten für das Haushaltsjahr 2013

#### I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG- sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Oberdachstetten folgende

#### **Haushaltssatzung:**

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	116.,500,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	147.500,00 €
ab.	

##### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

##### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### **§ 4**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 89.229,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 49 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.821,00 € festgesetzt.

##### **§ 5**

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 46.500,00 € festgesetzt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird der Schlüssel der Umlage der letzten 10 Jahre angesetzt. Anteil Gemeinde Oberdachstetten 87,650 %, Anteil Gemeinde Lehrberg 12,350 %

##### **§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Oberdachstetten, 26. Juli 2013

SCHULVERBAND OBERDACHSTETTEN

gez. F. Moßmeyer

Schulverbandsvorsitzender

### Wasseruhr - Zählerauswechslung nach Ablauf der Eichzeit

Als Messeinrichtung des Wasserverbrauches dürfen nur amtlich geeichte Wasserzähler verwendet werden. Die Eichzeit der Wasserzähler läuft nach sechs Jahren ab. Die Daten sind im Deckel des Wasserzählers ersichtlich.

Ein Mitarbeiter des Bauhofes wird den Wasserzähler während des Jahres, in dem die Eichzeit abläuft, auf Kosten der Gemeinde austauschen. Wir bitten Sie, unserem Mitarbeiter den Zutritt zum Wasserzähler zu ermöglichen.

### Schafbeweidung in Lehrberg



Der neue Lehrberger Schäfer, Daniel Goulsbra, hat dieses Jahr mit seinen Schafen die Beweidung der Flächen in und um Lehrberg übernommen. Mit ihm sind auch einige Neuerungen gekommen, die zuerst einmal ungewohnt erscheinen. Er betreibt mit seinen Schafen Umtriebsweide, d.h. sie werden für einige Tage auf einer Fläche großzügig eingezäunt. Wenn die Schafe genügend abgefressen haben, wird der Zaun auf eine neue Fläche versetzt. Umtriebsweide ist ebenso wie das Schafe Hüten für die Pflege der Flächen gut geeignet.

Zurzeit besteht die Herde aus ca. 130 Schafen, sie soll jedoch auf ca. 300 Schafe aufgestockt werden, so dass dann ab dem nächsten Jahr die Flächen früher bzw. schneller beweidet werden.

Da Herr Goulsbra auch Ziegen dabei hat, die für die Landschaftspflege wichtig sind, müssen Obstbäume auf den beweideten Flächen ausreichend geschützt werden. Obstbäume, die jünger als ca. 20 Jahre sind, sollten mit einem speziellen Ziegenverbiss-Schutz versehen werden. Dieser Verbiss-Schutz kann über den Landschaftspflegeverband angefordert und auch mit Mitteln des Umweltministeriums bezuschusst werden.

Wer Interesse an einem Ziegenverbiss-Schutz hat, meldet sich bitte bis zum 30. September 2013 bei Karin Blümlin, Landschaftspflegeverband Mittelfranken.

Nochmals als Erinnerung: Alle Flächeneigentümer, die nicht wünschen, dass ihre Flächen mit Schafen beweidet werden, besonders im Herbst, bitten wir, diese Flächen mit einem Pfandschab zu markieren.

Noch etwas Wichtiges: **Bitte Schafe nicht füttern! Bitte auch keinen Grasschnitt, Apfeltrester oder Essensreste wie Brot etc. auf den Schafweiden ablagern!** Dies ist zwar gut

gemeint, bekommt den Schafen aber nicht. Sie werden davon krank, teilweise sogar so schwer, dass sie sterben können.

Wir freuen uns, dass die Schafweiden um Lehrberg weiterhin beweidet werden und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit mit allen Lehrbergern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Karin Blümlein, Landschaftspflegeverband Mittelfranken, Tel.: 0981 / 46 53 35 30, E-Mail: k.bluemlein@lpv-mfr.de oder direkt an den Schäfer Daniel Goulsbra, Tel.: 0176 / 99 28 0003.

## **Verbrennen von Gartenabfällen**

Das Abbrennen von Gartenabfällen an Werktagen ist vom 16.09.2013 bis 31.10.2013 von 8.00 bis 18.00 Uhr **nur außerhalb geschlossener** Ortschaften erlaubt. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu vermeiden. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden und bereits brennendes Feuer ist zu löschen.

## **Bezirks-Fischerei-Verein Rothenburg ob der Tauber 1899 e.V.**

### **Vorbereitungslehrgang**

#### **zur Staatlichen Online-Fischerprüfung 2014**

Der Bezirks-Fischerei-Verein Rothenburg ob der Tauber veranstaltet ab 08.01.2014 einen Vorbereitungslehrgang für die Staatliche Online-Fischerprüfung 2014.

Sie können sich auf unserer Homepage [www.fischereiverein-rothenburg.de](http://www.fischereiverein-rothenburg.de) näher über unseren Vorbereitungslehrgang informieren und anmelden (Unsere Homepage wird momentan neu erstellt, Verbindungsprobleme können möglich sein).

Deshalb können Sie sich ebenfalls in unserer Gaststätte „Fischerheim“ in Neusitz sonntags von 10.00 bis 12.00 Uhr über unseren Lehrgang erkundigen / anmelden.

Selbstverständlich ist auch eine Kommunikation per Telefon 09861/875619 und Fax 09861/9368769 möglich.

Wenn Sie uns ein mail senden, [bfv-rothenburg@t-online.de](mailto:bfv-rothenburg@t-online.de) schicken wir Ihnen gerne Infos zum aktuellen Lehrgang zurück. Bitte melden Sie sich rechtzeitig an, da wir im letzten Lehrgang wegen Vollaustlastung nicht alle Leute aufnehmen konnten.

Sprechstunden in der Geschäftsstelle von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr jeden 1. Mittwoch im Monat.

## **FF Lehrberg**

### **Termine:**

06.09.2013 Übung 20:00 Uhr  
24.09.2013 Übung 20:00 Uhr

## **Funkalarmierung der Freiwilligen Feuerwehren**

Der nächste Probealarm wird ausgelöst am Samstag, den 28.09.2013 in der Zeit zwischen 11.00 und 11.30 Uhr.

## **Fundsachen**

### **gefundene Gegenstände**

1 Herrenbrille  
2 Fahrradhelme  
Autoschlüssel  
1 Schlüssel  
1 Jeansjacke

### **verlorene Gegenstände**

1 Stoffetui mit schwarzer Brille, 1 Handy Samsung S 3  
1 grüne Metallbrille, 1 braune Handtasche

## **Außensprechtag**

### **des Zentrums Bayern Familie und Soziales Zentrum Nürnberg im Landkreis Ansbach**

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales Nürnberg führt am Dienstag, den **10.09.2013** in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, einen allgemeinen Außensprechtag durch. Das Amt ist zuständig für das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz, die Zahlung von Bundes- und Landeserziehungsgeld sowie der Familienbeihilfe, die Gewährung von Blindengeld und den Vollzug des Sozialen Entschädigungsrechts (Kriegs- und Wehrdienstopfer, Entschädigung für Zivildienstleistende, Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte). Mit den monatlichen Außensprechtagen soll den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Ansbach eine umfassende Beratung vor Ort geboten werden.

**Hinweis:** Orthopädische Sprechtag des Amtes werden in Ansbach gesondert beim Gesundheitsamt Ansbach, Kronacher Str. 8, 91522 Ansbach, durchgeführt, und zwar am Donnerstag, den **12.09.2013** von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr.

## **BRK-Zentrum**

### **A) Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort**

Führerschein-Klasse A, A1, B, BE, L, M, T  
Teilnehmerzahl beschränkt auf 20 Personen

### **B) Erste-Hilfe-Kurs**

Führerscheinklasse C, C1, CE, C1E, D, D1, D1E  
Teilnehmerzahl beschränkt auf 20 Personen

*Bitte beachten: Eine Anmeldung ist immer erforderlich!*

### **A) Lebensrettende Sofortmaßnahmen, 8 Unterrichtsstunden, Teilnahmegebühr: 25,00 EUR**

Ansbach, BRK-Zentrum, Henry-Dunant-Str. 10,  
Anmeldung: Tel. 0981/46115-0

Jeden Samstag, BRK-Zentrum, Lehrsaal 2, von 8.00 - 15.00 Uhr

### Impressum

## **MITTEILUNGSBLATT für den Markt LEHRBERG**

**mit seinen Gemeindeteilen Unter-Oberheßbach, Gräfenbuch, Zailach, Hürbel, Schmalenbach, Ober-Untersulzbach, Berndorf, Birkach, Brünst, Gödersklingen, Wüstendorf, Röhshof, Ballstadt, Schmalach, Kühndorf, Buhlsbach.**

Das Mitteilungsblatt für den Markt Lehrberg erscheint monatlich jeweils freitags und wird an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt.

– Herausgeber, Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,  
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0  
P.h.G.: E. Wittich

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Erste Bürgermeister des Marktes Lehrberg Reiner Grimm,  
Sonnenstraße 14, 91611 Lehrberg

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

Peter Menne in Verlag + Druck LINUS WITTICH KG.

– Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Gemeinde / Markt / Stadt  
**Markt Lehrberg**  
 Sonnenstraße 14  
 91611 Lehrberg

Verwaltungsgemeinschaft

## BEKANNTMACHUNG

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
 für die Landtagswahl, die Bezirkswahl und die Volksentscheide  
 am 15. September 2013**

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl sowie für die Volksentscheide

- der Gemeinde /Stadt **Markt Lehrberg**
- der Stimmbezirke  
der Gemeinde /der Stadt
- wird in der Zeit vom **20. Tag vor der Wahl Montag, 26.08.2013** bis **16. Tag vor der Wahl Freitag, 30.08.2013**
- während der Dienststunden
- von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

In/im

Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr. 1)

**Markt Lehrberg -Rathaus-, Sonnenstraße 14, 91611 Lehrberg, Zimmer-Nr.: E.04**

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2.  Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

von **20. Tag vor der Wahl Montag, 26.08.2013** bis **16. Tag vor der Wahl Freitag, 30.08.2013**, **12:00** Uhr in/im

Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.

**Rathaus, Sonnenstraße 14, 91611 Lehrberg, Zimmer-Nr.: E.04**

**Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **21. Tag vor der Wahl 25.08.2013** eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl, der Bezirkswahl und den Volksentscheiden im Stimmkreis

Nummer und Name des Stimmkreises

**505 Ansbach-Nord**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk)** dieses Stimmkreises  
 oder  
 durch **Briefwahl**

teilnehmen.

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, diese und die jeder Stelle zugehörige Gemeindestelle oder die Nummer der Stimmbezirke angeben.

Wahlvordruck  
 - BayStMl - **G3**

LANDTAGS- UND BEZIRKSWAHL / VOLKSSENTSCHEIDE AM 15. SEPTEMBER 2013

Marktdruck, Nachzahlung und Lagerkosten entfallen  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Jungling Nr. 409-011 9061 40X  
 1313  
 Tel. 09171 30 41-1010111-33 Fax 09171 30 41-1010111-33

## 6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum 2. Tag vor der Wahl Freitag, 13.09.2013, 15 Uhr im/in

Rathaus/ Dienststelle/ Anschlag, Zimmer-Nr.)

Rathaus, Sonnenstraße 14, 91611 Lehrberg, Zimmer-Nr.: E.04

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum Datum 25.08.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn.1 und 3) versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

## 8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen Stimmzettel für die fünf Volksentscheide (gelb)
- drei Stimmzettelumschläge (weiß, blau und gelb),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl und
- die Bekanntmachung der Staatsregierung zu den Volksentscheiden (falls angefordert).

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 14. September 2013), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.10. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 15. September 2013 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum

Lehrberg, 09.08.2013

R. Grimm, 1. Bürgermeister

Unterschrift

angeschlagen am: 09.08.2013

abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Merkblatt/Zertung)

veröffentlicht am: \_\_\_\_\_

im/in der: **Mitteilungsblatt 08/2013**

Gemeinde / Markt / Stadt  
**Markt Lehrberg**  
 Sonnenstraße 14  
 91611 Lehrberg

Verwaltungsgemeinschaft

LANDTAGS- UND BEZIRKSWAHL / VOLKSSENTSCHIED AM 15. SEPTEMBER 2013

## WAHLBEKANNTMACHUNG

### zur Landtags- und zur Bezirkswahl und zu den Volksentscheiden

am 15. September 2013

- Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
- Die Gemeinde<sup>1)</sup>

bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

Der Wahlraum ist  barrierefrei  nicht barrierefrei

ist in folgende  Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk/Sonderstimmbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
01	Stimmbezirk 001	Mittelschule/Eingang Schulhof Schulweg 5, 91611 Lehrberg	ja
02	Stimmbezirk 002	Mittelschule/Eingang Pausenhalle Schulweg 5, 91611 Lehrberg	ja
03	Stimmbezirk 003	Mittelschule/Turnhalle Schulweg 5, 91611 Lehrberg	ja

ist in  allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom  bis **25.08.2013** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

ist in  Sonderstimmbezirk(e) eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein

3.  Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um  Uhr in

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählungsbüro

**Mittelschule Lehrberg -Aula-, Schulweg 5, 91611 Lehrberg**

**Zusammen:**

1) Nicht zutreffende Teile können entfallen.

Wahlvordruck  
- BayStMli -

G5

Nachdruck, Nachvermahlung und Kopieren verboten  
 Zutreffendes ankreuzen oder im Druckerfeld ausfüllen

Jungling  
 Bestell-Nr. 409 011 9081 400  
 Tel. 0181 51 51 51 - Fax 0181 51 51 51 - www.stimmengangs.de

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zu den Abstimmungen mitzubringen. Jeder Wähler/Jede Wählerin hat zwei Stimmen für die Landtagswahl, zwei Stimmen für die Bezirkswahl und je eine Stimme für die fünf Volksentscheide. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die dem Wähler/der Wählerin bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden. Im Einzelnen erhält der Wähler/die Wählerin folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrates im Wahlkreis (**Zweitstimme**),

(auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden),

sowie

- einen **gelben** Stimmzettel zu den fünf **Volksentscheiden** über die vom Landtag beschlossenen Gesetze zur **Änderung der Verfassung** des Freistaates Bayern

(auf diesem Stimmzettel dürfen insgesamt fünf Stimmen abgegeben werden: je eine Stimme - „Ja“ oder „Nein“ - zu jedem der fünf Volksentscheide).

Auf dem Stimmzettel zu den **Volksentscheiden** sind die Gesetzestexte mit Erläuterungen abgedruckt. Die **Bekanntmachung der Staatsregierung zu den Volksentscheiden nach Art. 75 Abs. 2 Landeswahlgesetz** enthält **zusätzlich** die Begründungen zu den einzelnen Gesetzen, die Auffassung der Staatsregierung und das Abstimmungsergebnis im Landtag. Die Stimmberechtigten können die Bekanntmachung im Internet unter [www.bayern.de/volksentscheide](http://www.bayern.de/volksentscheide) abrufen, mit den Briefwahlunterlagen oder gesondert bei der Gemeinde anfordern oder dort einsehen. Sie hängt außerdem in jedem Abstimmungsraum aus.

Bei der **Wahl zum Landtag** und zum **Bezirkstag** kennzeichnet der Wähler/die Wählerin durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Bei der Abstimmung über die **fünf Volksentscheide** kennzeichnet der Wähler/die Wählerin jeweils durch ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem gelben Stimmzettel, ob er/sie dem jeweils vom Bayerischen Landtag beschlossenen Gesetz zur Änderung der Verfassung zustimmt (Ja-Stimme) oder es ablehnt (Nein-Stimme).

Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach gefaltet werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an den Abstimmungen
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises
  - oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen Stimmzettel für die fünf Volksentscheide (gelb),
- drei Stimmzettelumschläge (weiß, blau und gelb),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl und
- die Bekanntmachung der Staatsregierung zu den Volksentscheiden (falls angefordert).

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 15. September 2013 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich ausüben**. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuches).

Datum

Lehrberg, 26.08.2013

R. Grimm, 1. Bürgermeister

Unterschrift

angeschlagen am: 26.08.2013

abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Anmerkungen/Zurück)

veröffentlicht am: \_\_\_\_\_

im/in der: **Mitteilungsblatt 08/2013**

Gemeinde / Markt / Stadt  
**Markt Lehrberg**  
91611 Lehrberg, Sonnenstraße 14

Verwaltungsgemeinschaft

LANDTAGS- UND BEZIRKSWAHL AM 15. SEPTEMBER 2013

### BEKANNTMACHUNG über die Wahlkreisvorschläge für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag am 15. September 2013

Die Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die **Landtags- und die Bezirkswahl**

im Wahlkreis  Name des Wahlkreises

wurde im Bayerischen Staatsanzeiger

Nr.  Datum vom **09. August 2013** veröffentlicht und kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlordnung

an den Werktagen, außer Samstagen

während der Dienststunden

von  Uhr bis  Uhr

bei

Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.  
**Markt Lehrberg -Rathaus-, Sonnenstraße 14, 91611 Lehrberg, Zimmer-Nr.: E.04**

eingesehen werden.

Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlkreisvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Personen.

Die Wahlkreisvorschläge für die **Landtagswahl** in **allen Wahlkreisen** Bayerns sind auch im Internet-Angebot des Landeswahlleiters ([www.wahlen.bayern.de](http://www.wahlen.bayern.de)) unter „Landtagswahlen/Landtagswahl am 15. September 2013“ veröffentlicht.

Datum  
**Lehrberg, 09.08.2013**

**R. Grimm, 1. Bürgermeister** Unterschrift

angeschlagen am: 09.08.2013 abgenommen am: \_\_\_\_\_  
(Anstoßen/Zerkung)  
veröffentlicht am: \_\_\_\_\_ im/in der: Mitteilungsblatt 08/2013

Wahlvordruck  
- BayStMI - **G7**

Nachdruck, Nachlieferung und Kopieren verboten  
X Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen

Jungling 1113  
Bestell-Nr. 409 011 0081 40X  
Tel. 091 41 111 111 111 111 - www.jungling-greif.de

Nach Anlage 5  
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Gemeinde / Markt / Stadt

Markt Lehrberg  
Sonnenstraße 14  
91611 Lehrberg

Verwaltungsgemeinschaft

**BEKANNTMACHUNG**

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
am 22. September 2013

## 1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl

- für die Gemeinde/den Markt/die Stadt
- für die Wahlbezirke  
der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Markt Lehrberg

wird von Montag, 02. September bis Freitag, 06. September 2013 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

- wird während der allgemeinen Öffnungszeiten

von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

in / im

Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.

Rathaus, 91611 Lehrberg, Sonnenstraße 14, Zimmer-Nr.: E.04

barrierefrei

 ja  nein

für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **Ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, den 02. bis **spätestens Freitag, den 06. September 2013**,

bis **12:00** Uhr in / im

Dienststelle, Gebäude, Zi.-Nr.

Markt Lehrberg -Rathaus-, 91611 Lehrberg, Sonnenstraße 14, Zimmer-Nr.: E.04

**Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 01. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wahlvordruck

**G3**

BUNDESTAGSWAHL AM 22. SEPTEMBER 2013

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten  
 Zustellproben gekennzeichnet oder in Durchsicht aufzufahren

Jungling  
Bestell-Nr. 409 010 9081 40X  
Tel. 0171 16 11 100 811 11 33 Fax: 0915 24 24 24 24

## 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name des Wahlkreises)

241 Ansbach

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 20. September 2013, 18 Uhr**, in / im

Dienststelle, Gebäude, Zi.-Nr.

Markt Lehrberg -Rathaus-, 91611 Lehrberg, Sonnenstraße 14, Zimmer-Nr.: E.04

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 21. September 2013), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Lehrberg, 09.08.2013

Die Gemeinde

R. Grimm, 1. Bürgermeister

Unterschrift

angeschlagen am: 09.08.2013

abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Amtsblatt/Zeitung)

veröffentlicht am: \_\_\_\_\_

im/in der **Mitteilungsblatt 08/2013**

Nach Anlage 27  
(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Gemeinde / Markt / Stadt  
**Markt Lehrberg**  
Sonnenstraße 14  
91611 Lehrberg

Verwaltungsgemeinschaft

BUNDESTAGSWAHL AM 22. SEPTEMBER 2013

# WAHLBEKANNTMACHUNG

## zur Bundestagswahl

- Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinde/Markt/Stadt

bildet einen **Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in:

(Bezeichnung und genauer Anschrift des Wahlraums)

	barrierefrei
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

ist in folgende  **Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
01	Stimmbezirk 001	Mittelschule/Eingang Schulhof Schulweg 5, 91611 Lehrberg	ja
02	Stimmbezirk 002	Mittelschule/Eingang Pausenhalle Schulweg 5, 91611 Lehrberg	ja
03	Stimmbezirk 003	Mittelschule/Turnhalle Schulweg 5, 91611 Lehrberg	ja

ist in  **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom  Datum bis  Datum **01.09.2013** übersandt ~~werden sind~~, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

ist in  **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderwahlbezirks / der Sonderwahlbezirke, barrierefrei ja / nein)

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten  
 Zutrittsbeschränkungen oder in Druckchrift aufheben

Jungling  
Bestell-Nr. 409 010 9081 40X  
1319  
ALB/11/13-1-Net/BJ/13-1-14-www.jungling.de

1) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden  
 2) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind  
 3) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.  
 4) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.



3.  Der **Briefwahlvorstand** / Die **Briefwahlvorstände** tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **18:00** Uhr in

(Bezeichnung und genauer Anschrift des Wahlraums)

**Mittelschule, Schulweg 5 -Aula-, 91611 Lehrberg**

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

**Lehrberg, 09.08.2013**

Die Gemeinde

R. Grimm, 1. Bürgermeister

Unterschrift

angeschlagen am: **09.08.2013**

abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Ausschnitt/Zerlegung)

veröffentlicht am: \_\_\_\_\_

im/in der

**Mitteilungsblatt 08/2013**

**Volksentscheide  
am 15. September 2013**

über den Beschluss des Bayerischen Landtags vom 20. Juni 2013, LT-Drs. 16/17358

- A. Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen“
- B. Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl“
- C. Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Angelegenheiten der Europäischen Union“
- D. Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Schuldenbremse“
- E. Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Angemessene Finanzausstattung der Gemeinden“

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung  
vom 2. Juli 2013 Az.: B II 2 – G 4/31**

Auf Grund von Art. 74 Abs. 7 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl. S. 816, 817), und Art. 75, 88 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 620), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

Der Bayerische Landtag hat am 20. Juni 2013 in namentlicher Abstimmung mit 131 Stimmen, bei 13 Gegenstimmen (von Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und zwei Enthaltungen (von einer Abgeordneten der FDP-Fraktion und einem Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), ein Gesetz beschlossen, das in Art. 1 bis Art. 5 Gesetze zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern enthält und in Art. 6 bestimmt, dass diese Gesetze dem Volk getrennt zur Entscheidung vorzulegen sind (LT-Drs. 16/17358). Der Vorschrift des Art. 75 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung, wonach Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags bedürfen, ist damit genügt.

Die fünf Volksentscheide finden am **Sonntag, dem 15. September 2013** statt.  
Mit ihnen werden dem Volk die fünf Gesetze zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern zur Entscheidung vorgelegt. Die Stimmberechtigten können jedem einzelnen Gesetz zustimmen (Ja-Stimme) oder es ablehnen (Nein-Stimme).

**A. Volksentscheid 1  
Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen“**

**A. I. Text der Verfassungsänderung**

- 1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - 2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Er fördert und sichert gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land.“
- § 2
- Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

§ 1

Art. 3 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl. S. 816, 817), wird wie folgt geändert:

**A. II. Erläuterung**

- 1. **Inhalt des Gesetzes**  
Das Gesetz sieht folgende Änderung vor:

– Die Förderung und Sicherung gleichwertiger (nicht gleichartiger) Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen wird als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen.

– Dabei wird klargestellt, dass dies für ganz Bayern gilt, und zwar für ländliche und städtische Gebiete gleichermaßen.

**2. Begründung des Landtags**

Im vom Landtag beschlossenen gemeinsamen Gesetzentwurf der Fraktionen von CSU, SPD, FREIE WÄHLER und FDP (LT-Drs. 16/15140) wird zur Begründung Folgendes ausgeführt:

Zu § 1 (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 – Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen)

Der in Art. 3 Abs. 2 einzufügende Satz 2 der Verfassung erklärt die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen zum Staatsziel.

Durch das Wort „fördert“ wird klargestellt, dass gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen zunächst einmal eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sind und keine alleinige Aufgabe des Staates. Das „Fördern“ gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen zum Staatsziel zu erheben, bedeutet aber, dass der Staat diesem Ziel bei all seinen Handlungen ein besonderes Gewicht beizumessen hat. Das soll auch mit dem Wort „sichert“ unterstrichen werden. Ein Rechtsanspruch auf gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen kann hieraus jedoch nicht hergeleitet werden.

**B. Volksentscheid 2**

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl“**

**B. I. Text der Verfassungsänderung**

- Art. 2 des vom Landtag beschlossenen Gesetzes lautet wie folgt:
- Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl“**

§ 1

Art. 121 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl. S. 816, 817), wird wie folgt geändert:

- 1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Staat und Gemeinden fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl.“

- 2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**B. II. Erläuterung**

- 1. **Inhalt des Gesetzes**  
Das Gesetz sieht folgende Änderung vor:

– Die Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl wird als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen.

– Dieses Ziel richtet sich an Staat und Gemeinden.

**2. Begründung des Landtags**

Im vom Landtag beschlossenen gemeinsamen Gesetzentwurf der Fraktionen von CSU, SPD,

„Gleichzeitig“ bedeutet nicht „gleichartig“. Die unterschiedlichen strukturellen, historischen, kulturellen, gesellschaftlichen und natürlichen Voraussetzungen der einzelnen Landesteile Bayerns sind stets zu berücksichtigen. Der Staat muss allerdings nicht nur Mindestvoraussetzungen für die Bedürfnisse der Menschen in allen Landesteilen, sicherstellen, wie dies schon durch das Sozialstaatsprinzip geboten ist, sondern auch dafür Sorge tragen, dass die Menschen in Bayern in allen Landesteilen auch die gleichen Chancen für ihre Lebensentwicklung haben.

„Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen“ sind umfassend zu verstehen und beinhalten sämtliche Lebens- und Arbeitsbereiche, wie das Wohnen, die Bildung, die Freizeit, die Erholung, die Dienstleistungs-, soziale und kulturelle Leistungen, sowie die berufliche Entwicklung des Einzelnen, egal ob als Arbeiter, Angestellter oder Selbständiger.

Durch die Formulierung in Stadt und Land wird hervorzuheben, dass gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten anzustreben sind.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**3. Auffassung der Staatsregierung**

Die Staatsregierung befürwortet die vom Landtag beschlossene Änderung der Verfassung.

FREIE WÄHLER und FDP (LT-Drs. 16/15140) wird zur Begründung Folgendes ausgeführt:

Zu § 1 (Art. 121 Satz 2 – Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl)

Die Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl wird durch den in Art. 121 neu eingefügten Satz 2 zum Staatsziel erklärt.

Durch das Wort „fördern“ wird klargestellt, dass Staat und Gemeinden diesem Ziel ein besonderes Gewicht beizumessen haben. Ein Rechtsanspruch gegen das Land oder Gemeinden auf eine konkrete, insbesondere auch finanzielle Förderung des ehren-

**C. Volksentscheid 3**  
**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Angelegenheiten der Europäischen Union“**

**C. I. Text der Verfassungsänderung**

Art. 3 des vom Landtag beschlossenen Gesetzes lautet wie folgt:

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Angelegenheiten der Europäischen Union“**

§ 1

Art. 70 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, BayRS 100-1-1), geändert durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl. S. 816, 817), wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Über Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Staatsregierung den Landtag zu unterrichten. Ist das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen, kann die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben durch Gesetz gebunden werden.<sup>1</sup> Ist das Recht der Gesetzgebung durch ein Vorhaben der Europäischen Union betroffen, hat die Staatsregierung bei ihren verfassungsmäßigen Aufgaben die Stellungnahmen des Landtags maßgeblich zu berücksichtigen.“ Das Nähere regelt ein Gesetz.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**C. II. Erläuterung**

**1. Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz sieht folgende Änderung vor:

– Der Landtag kann die Staatsregierung in ihren Aufgaben bei der Übertragung von Gesetzgebungszuständigkeiten Bayerns auf die Europäische Union durch Gesetz binden.

amtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**3. Auffassung der Staatsregierung**

Die Staatsregierung befürwortet die vom Landtag beschlossene Änderung der Verfassung.

– Außerdem hat die Staatsregierung Stellungnahmen des Landtags zu Vorhaben der Europäischen Union, die Gesetzgebungszuständigkeiten Bayerns unmittelbar betreffen, maßgeblich zu berücksichtigen.

– Die Pflicht der Staatsregierung, den Landtag in Angelegenheiten der Europäischen Union zu informieren, wird ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen.

**2. Begründung des Landtags**

Im vom Landtag beschlossenen gemeinsamen Gesetzentwurf der Fraktionen von CSU, SPD, FREIE WÄHLER und FDP (LT-Drs. 16/15140) wird zur Begründung Folgendes ausgeführt:

Zu § 1 (Art. 70 Abs. 4 – Angelegenheiten der Europäischen Union)

Im Zusammenhang mit der Europäischen Union wird immer wieder ein „Demokratedefizit“ diskutiert. Durch die Neuregelung in Art. 70 Abs. 4 der Verfassung soll ein Mehr an Demokratie in den nationalen Entscheidungprozess kommen.

Art. 70 Abs. 4 Satz 1 erhebt – abgesehen von der bereits bestehenden allgemeinen Unterrichtungspflichtung gemäß Art. 55 Nr. 3 Satz 2 – die Informationspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag in EU-Angelegenheiten, die bislang eintragungsgesetzlich geregelt ist, in den Verfassungsrang. Die Information des Landtags durch die Staatsregierung ist notwendige Voraussetzung für die Willensbildung und die Entscheidungsfindung im Landtag.

Art. 70 Abs. 4 Satz 2 räumt dem Landtag das Recht ein, die Staatsregierung durch Gesetz in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben zu binden, sofern durch die Übertragung von Hoheitsrechten Gesetzgebungszuständigkeiten Bayerns ganz oder teilweise auf die Europäische Union übertragen werden sollen. Davon nicht berührt ist die Übertragung von Hoheitsrechten in An-

gegebenheiten, für die der Bund die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit besitzt oder bei denen der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung von seinem Recht der Gesetzgebung Gebrauch gemacht hat, ohne dass die Länder hiervon noch abweichende Regelungen treffen können. Unter den verfassungsmäßigen Aufgaben sind insbesondere die Abstimmungen im Bundesrat zu verstehen. Die Vertreter der Staatsregierung sollen durch ein Gesetz in ihrem Abstimmverhalten gebunden werden können. Damit ist eine Bindung der Staatsregierung auch grundsätzlich im Wege der Volksgesetzgebung möglich. Diese strikte Bindung der Staatsregierung ist angezeigt, da es sich im Fall der Übertragung von Gesetzgebungszuständigkeiten um die Europäische Union um einen einseitigen Verlust eigener Rechte des Landtags handelt.

Mit Art. 70 Abs. 4 Satz 3 wird die Staatsregierung grundsätzlich an Stellungsrahmen des Landtags gebunden, sofern Vorhaben der Europäischen Union Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes unmittelbar betreffen. Während Satz 2 eine absolute Bindungswirkung normiert, die den Ermessensspielraum der Staatsregierung auf Null setzt, bleibt es bei den Vorhaben der Europäischen Union, durch die Gesetzgebungs-kompetenzen nicht durch die Übertragung von Hoheitsrechten berührt werden, grundsätzlich bei der Entscheidungsverantwortung der Staatsregierung. Die Bindungswirkung umfasst zum einen Stellungsrahmen des Landtags zu Vorhaben der Europäischen Union, die in Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder eingreifen, wie auch zu solchen Vorhaben, in denen die Europäische Union von Zuständigkeiten Gebrauch macht, die zwischen der

**D. Volksentscheid 4**  
**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Schuldenbremse“**

**D. I. Text der Verfassungsänderung**

Art. 4 des vom Landtag beschlossenen Gesetzes lautet wie folgt:

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Schuldenbremse“**

§ 1

Art. 82 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, BayRS 100-1-1), geändert durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl. S. 816, 817), erhält folgende Fassung:

Art. 82

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Nettokreditaufnahme auszugleichen.

(2) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwingung symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Not Situationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beein-

Union und den Mitgliedstaaten geteilt sind, vorausgesetzt, dass innerstaatlich die Länder zuständig sind. Die Bindung der Staatsregierung an Stellungsrahmen des Landtags hat bei Eingriffen der Europäischen Union die Funktion eines Abwehrrechts. Im Fall der Ausübung geteilter Zuständigkeiten stellt die Bindung eine Kompen-sation des Landtags dar für verlorene Zuständigkeiten. Im letzten Fall bleibt zudem der Landtag für die Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in nationales Recht zuständig und trägt dafür die Verantwortung gegenüber den Bürgern und Bürgern. Die Staatsregierung kann in Fällen von Satz 3 zwar von Stellungsrahmen des Landtags abweichen, durch die Formulierung „maßgeblich zu berücksichtigen“ wird allerdings ein Regel-Ausnahme-Verhältnis normiert. Es wird der Staatsregierung für Ausnahmefälle Spielraum eingeräumt, um im Bundesrat Kompromisse eingehen zu können.

Wegen der Einzelheiten der Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union wird in Satz 4 auf ein formelles Gesetz verwiesen.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**3. Auffassung der Staatsregierung**

Die Staatsregierung befürwortet die vom Landtag beschlossene Änderung der Verfassung.

trächtigen, kann von Abs. 1 abgewichen werden.<sup>2</sup> Hierfür ist eine entsprechende Tilgungsregelung vor-zusehen.<sup>3</sup> Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

(4) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbarern Ermächtigung durch Gesetz.

(5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**D. II. Erläuterung**

Das Gesetz sieht folgende Änderung vor:

– In der Verfassung wird, wie schon nach dem Grundgesetz, ab dem Haushaltsjahr 2020 verbotten, neue Schulden aufzunehmen (keine Nettokreditaufnahme).

- Von dem Verbot kann nur abgewichen werden, um einer negativen konjunkturellen Entwicklung entgegen zu wirken.
- Eine Kreditaufnahme ist ansonsten nur bei Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Notlagen zulässig, um die Handlungsfähigkeit des Landes zur Krisenbewältigung zu gewährleisten. In diesen Fällen ist eine entsprechende Tilgungsregelung und Rückführung binnen eines angemessenen Zeitraums vorzusehen.

**2. Begründung des Landtags**

Im vom Landtag beschlossenen gemeinsamen Gesetzentwurf der Fraktionen von CSU, SPD, FREIE WÄHLER und FDP (LT-Drs. 16/15140) wird zur Begründung Folgendes ausgeführt:

Zu § 1 (Art. 82 – Schuldenbremse)  
Die Schulden der öffentlichen Haushalte des Bundes und der Länder (einschließlich Extrahaushalte) sind in den vergangenen Jahren ständig gewachsen. Allein in der Zeit zwischen 2000 und 2011 sind sie um mehr als 70 v. H. gestiegen und erreichten Ende 2011 rund 1,9 Bio. Euro.

Band und Länder haben angesichts dieser Tatsache im Jahre 2009 in einer gemeinsamen Anstrengung das Grundgesetz geändert und die Verschuldungsregeln für den Bund und die Länder deutlich verschärft. Das Grundgesetz verpflichtet den Bund ab 2016 und die Länder ab 2020, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Nur in vom Grundgesetz ausdrücklich bezeichneten Ausnahmen – Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notfälle und (negativen) Abweichungen von der konjunkturellen Normallage – sind neue Kredite zulässig. Um auf solche Situationen reagieren zu können, sind landesrechtliche Regelungen zur Ausgestaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse erforderlich.

Die neue Verfassungsbestimmung soll den Bayern bereits eingeschlagenen Weg zu einem schuldenfreien Haushalt bestätigen. Eine Kreditaufnahme wird zukünftig nur bei Naturkatastrophen, außergewöhnlichen Notlagen und bei (negativen) Abweichungen von der konjunkturellen Normallage zulässig sein.

Um die Bayerische Verfassung an die aktuelle Fassung des Grundgesetzes anzupassen, ist der Landtag auf die Zustimmung der Bürger angewiesen. Änderungen der Bayerischen Verfassung bedürfen eines Volksentschieds.

Ziel der Verfassungsänderung ist es, in Einklang mit den Vorgaben des reformierten europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts die institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung einer langfristigen Tragfähigkeit des Landeshaushalts zu verbessern. Das Ergebnis der jüngsten Föderalismusreform durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) verpflichtet in Art. 109 Abs. 3 GG Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Lediglich für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2019 dürfen die Länder auf der Grund-

ge ihres bisher geltenden Verfassungs- und Haushaltsrechts noch hiervon abweichen. Schon jetzt haben sie indessen ihre Haushalte so aufzustellen, dass sie spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums auf eine Kreditaufnahme zum Haushaltsausgleich nicht mehr angewiesen sein werden (Art. 143d Abs. 1 Satz 3 und 4 GG). Die Kreditfinanzierung wird künftig nur in besonderen Ausnahmefällen und auch nur dann zulässig sein, wenn das Landrecht sie ausdrücklich vorsieht. Diese Ausnahmen beschreibt das Grundgesetz abschließend:

Eine ausnahmsweise Nettoverschuldung wird zukünftig zum einen bei (negativen) Abweichungen von der konjunkturellen Normallage zulässig sein. Regeln, um den Auf- und Abschmung, symmetrische Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung enthält das Ausrichtungsgesetz nach Art. 82 Abs. 5.

Zum anderen können die Länder Ausnahmeregelungen über die Kreditaufnahme bei solchen Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notlagen vornehmen, die sich staatlicher Kontrolle entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang dürfen Kredite nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass eine entsprechende Tilgungsregelung vorgesehen wird (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 und 3 GG).

Das grundsätzliche Verbot des Haushaltsausgleichs durch Einnahmen aus Krediten gilt für die Länder unmittelbar, nur über die Ausgestaltung der noch gestellten Ausnahmen entscheiden sie im Rahmen der grundgesetzlichen Vorgaben in eigener Zuständigkeit. Ob und in welchem Umfang sie derartige Regeln in ihre Verfassungen aufnehmen, dem einfachen Gesetzgeber überlassen oder gänzlich auf sie verzichten, legt das Grundgesetz nicht fest und bleibt den Ländern vorbehalten. Mit der ausdrücklichen Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in die Verfassung des Freistaates Bayern, die nur mit Zustimmung des Volkes möglich ist, macht der Verfassungsgeber deutlich, dass diese Schiedsregelung in Bayern auch unabhangig von ihrer Normierung im Grundgesetz gelten soll.

**Art. 82 Abs. 1:**

Die Regelung des Art. 82 Abs. 1 normiert den Grundsatz eines ohne Nettokreditaufnahme ausgleichenden Landeshaushalts. Das Grundgesetz verwendet demgegenüber die Formulierung „ohne Einnahmen aus Krediten“ (vgl. Art. 109, 115 GG). Dies beinhaltet nach allgemeiner Meinung das grundsätzliche Verbot der Nettoverschuldung (Nettokreditaufnahme). In die Bayerische Verfassung wird der präzisere Begriff der Nettokreditaufnahme aufgenommen. Einzelheiten regelt das Gesetz nach Art. 82 Abs. 5. Anschlusmanzierungen für ausstehende Aftschulden bleiben unberührt. Das Verbot der Nettokreditaufnahme bezieht sich ausschließlich auf den Landeshaushalt. Eine Einbeziehung etwaiger Defizite der Gemeinden würde sowohl inhaltlich als auch in der zeitlichen Abfolge unerfüllbare Informationsanforderungen an die Aufstellung der Haushalte stellen.

**Art. 82 Abs. 2:**

Nach Art. 82 Abs. 2 ist eine Kreditaufnahme in Umsetzung des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG ausnahmsweise

zur Berücksichtigung der Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung auf den Staatshaushalt zulässig. Ein konjunktureller Auf- und Abschwind kann insoweit symmetrisch berücksichtigt werden. Eine solche symmetrische Konjunktursymmetrie hat das Land in eigener Verantwortung auszugestalten. Im ist es demnach freigestellt, zur konjunkturellen Unterstützung Kredite aufzunehmen, die dann in Phasen guter Konjunktur getilgt werden.

Auf der Grundlage des Art. 82 Abs. 2 kann der Haushaltsgesetzgeber infolge einer negativen konjunkturellen Entwicklung vom grundsätzlichen Verbot der Nettoverschuldung abweichen. Durch die symmetrische Berücksichtigung der konjunkturellen Auswirkungen auf den Haushalt wird bezweckt, ein prozyklisches Verhalten zu vermeiden und die durch das Wirtschaften der autonomen Stabilisatoren bedingte Kreditaufnahme in Abschwunghassen durch entsprechende Überschüsse in Aufschwunghassen auszugleichen. Damit soll insbesondere auch den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung getragen werden. Die Einzelheiten der Kreditaufnahme in Ausnahmefällen regelt das Gesetz nach Abs. 5.

Neben der Konjunkturkomponente besteht für den Haushaltsgesetzgeber weiterhin die Möglichkeit, im Wege der Rücklagensteuerung den Haushalt auszugleichen.

**Art. 82 Abs. 3:**

Die Regelung des Art. 82 Abs. 3 sieht in Umsetzung des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG vor, dass eine Kreditaufnahme bei Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Notlagen zulässig ist. Hierdurch soll die Handlungsfähigkeit des Landes zur Krisenbewältigung gewährleistet werden. Da eine nähere Bezeichnung möglicher Naturkatastrophen und außergewöhnlicher Notlagen wegen der Vielzahl und Unterschiedlichkeit denkbarer Anwendungsfälle nicht möglich ist, werden diese unbestimmten Verfassungsregeln durch drei Kriterien eingegrenzt, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- Die Notlage muss außergewöhnlich sein,
  - ihr Eintritt muss sich der Kontrolle des Staates entziehen und
  - sie muss den Haushalt erheblich beeinträchtigen.
- Naturkatastrophen sind in Anlehnung an die Voraussetzungen der Anstalt nach Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse ausgelöst werden (z.B. Erdbeben, Hochwasser, Unwetter, Dürre, Massenerkrankungen). Andere außergewöhnliche Notlagen, die sich der staatlichen Kontrolle entziehen, mithin auf äußeren Einflüssen beruhen, die nicht oder im Wesentlichen nicht der staatlichen Kontrolle unterliegen, können beispielsweise sein:
- besonders schwere Unglücksfälle im Sinn des Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG, d.h. Schadenereignisse von großem Ausmaß und von Bedeu-

tung für die Öffentlichkeit, die durch Unfälle, technisches oder menschliches Versagen ausgelöst oder von Dritten absichtlich herbeigeführt werden;

- eine plötzliche Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe in einem extremen Ausmaß aufgrund eines exogenen Schocks wie beispielsweise der aktuellen Finanzkrise, die aus Gründen des Gemeinwohls aktive Stützungsmaßnahmen des Staates zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Wirtschaftsabläufe gebietet;

Zyklische Konjunkturverläufe im Sinn von Auf- und Abschwing sind demgegenüber keine außergewöhnlichen Ereignisse. Das Erfordernis der erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage bezieht sich auf den Finanzbedarf zur Beseitigung der aus einer Naturkatastrophe resultierenden Schäden und für vorbeugende Maßnahmen. Gleiches gilt für den Aufwand zur Bewältigung und Überwindung einer außergewöhnlichen Notlage.

Satz 2 schreibt die Verpflichtung fest, bei Ausnahm gemäß Satz 1 eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Diese muss die Rückführung der Kredite verbindlich regeln. Satz 3 bestimmt, dass die Rückführung binnen eines angemessenen Zeitraums zu erfolgen hat. Die Rückführungspflicht soll ein weiteres Anzeichen der Staatsschulden verhindern. Welcher Zeitraum für die Rückführung als angemessen anzusehen ist, ist in Ansehung der Größenordnung der erhöhten Kreditaufnahme sowie der konkreten konjunkturellen Situation zu entscheiden.

Die Einzelheiten der Kreditaufnahme in Ausnahmefällen regelt das Gesetz nach Art. 82 Abs. 5.

**Art. 82 Abs. 4:**

Die bisherige Regelung des Art. 82 Satz 2 der Verfassung wird im Hinblick auf die aktuelle Fassung des Grundgesetzes (Art. 115 Abs. 1 GG) entsprechend aktualisiert.

**Art. 82 Abs. 5:**

Wegen der Einzelheiten wird in Absatz 5 auf ein formelles Gesetz verwiesen.

**Zu § 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Der Übergangsgesetz in Art. 143d Abs. 1 Sätze 3 und 4 GG folgend tritt die Neufassung des Art. 82 BV ab dem Haushaltsjahr 2020 in Kraft.

**3. Auffassung der Staatsregierung**

Die Staatsregierung befürwortet die vom Landtag beschlossene Änderung der Verfassung.

**E. Volksentscheid 5**  
**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Angemessene Finanzausstattung der Gemeinden“**

**E. I. Text der Verfassungsänderung**

Art. 5 des vom Landtag beschlossenen Gesetzes lautet wie folgt:

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Angemessene Finanzausstattung der Gemeinden“**

**§ 1**

Art. 83 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl. S. 816, 817), wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Staat gewährleistet den Gemeinden im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit eine angemessene Finanzausstattung.“

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**E. II. Erläuterung**

**1. Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz sieht folgende Änderung vor:

- Der nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung bestehende Anspruch der Gemeinden und Gemeindeverbände gegen das Land auf eine angemessene Finanzausstattung wird in der Verfassung ausdrücklich wiedergegeben.
- Er ist abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates.

**2. Begründung des Landtags**

Im vom Landtag beschlossenen gemeinsamen Gesetzentwurf der Fraktionen von CSU, SPD, FREIE WÄHLER und FDP (LT-Drs. 16/15140) wird zur Begründung Folgendes ausgeführt:

Zu § 1 (Art. 83 Abs. 2 Satz 3 – Angemessene Finanzausstattung der Gemeinden)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof leitet in ständiger Rechtsprechung aus dem Selbstverwaltungsrecht des Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV einen gegen das Land gerichteten Anspruch auf eine angemessene Finanzausstattung her (vgl. etwa VerFGH 60, 30/38, m.w.N.). Den vom Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden geschützten Inhalt billigt er über Art. 10 Abs. 1 BV

auch den Gemeindeverbänden zu (vgl. etwa VerFGH 60, 184/215).

Diese Grundsätze sollen, dem Gewicht der Gewährleistung der kommunalen Finanzhoheit Rechnung tragend, ausdrücklich in die Verfassung übernommen werden. Dabei wird an die finanzverfassungsrechtlichen Regelungen des Art. 83 BV sowie an die durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof geprägte inhaltliche Ausformung der Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung angeknüpft.

Darach findet der dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der angemessenen Finanzausstattung zuzustehende Entscheidungsspielraum seine verfassungsrechtlichen Grenzen grundsätzlich im Anspruch der Gemeinden und Gemeindeverbände auf eine finanzielle Mindestausstattung. Diese ist so zu bemessen, dass die Kommunen in die Lage versetzt werden, alle ihre Aufgaben zu erfüllen, das heißt neben den Pflichtaufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises auch freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben zu übernehmen (VerFGH 50, 15/41 f., m.w.N.). Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben hierbei weder ein Recht darauf, dass ihnen bestimmte finanzielle Mittel (z.B. bestimmte Steuern oder sonstige Einnahmequellen) zugewiesen werden, noch darauf, dass bestimmte Verteilungsregeln oder Anteile geschnitten werden, unverändert bleiben oder fortbestehen (vgl. VerFGH 12, 48/56; 45, 33/45; 49, 37/51 f.; 50, 15/42; 51, 1/14). Die verfassungsrechtliche Garantie einer finanziellen Mindestausstattung als regelmäßig äußerste Grenze des gesetzgeberischen Ermessens ist verletzt, wenn das Selbstverwaltungsrecht ausgenutzt und einer sinnvollen Beteiligung der Selbstverwaltung die finanzielle Grundlage entzogen wird.

Der Anspruch der Gemeinden auf Sicherstellung einer angemessenen Finanzausstattung ist abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates. Der den Gemeinden und Gemeindeverbänden verbleibende Spielraum für die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben richtet sich nach den konkreten finanziellen Möglichkeiten des Landes. Da es neben dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht noch zahlreiche andere, gleichwertige Güter zu schützen und zu erhalten gilt, kann sich dieser Spielraum bei sehr knappen finanziellen Möglichkeiten des Landes auf ein Minimum reduzieren. Die öffentlichen Aufgaben der Kommunen und des Staates sind prinzipiell gleichwertig (vgl. § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 BGBl. I S. 582, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 BGBl. I S. 2407), sodass auch und gerade in finanziellen Notzeiten Staat und Kommunen gleichermäßen finanzielle Einschränkungen hinnehmen müssen. Hieraus folgt, dass in besonderen Ausnahmesituationen die finanzielle Mindestausstattung vorübergehend unterschritten werden darf (vgl. VerFGH 60, 184/217). Es muss sich aber andererseits auch eine günstige Entwicklung der staatlichen Einnahmen im kommunalen Finanzausgleich niederschlagen (vgl. VerFGH 60, 184/216 f.).

Nach Art. 83 Abs. 6 BV gilt die Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung auch für die Gemeindeverbände.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**F. Getrennte Vorlage zur Entscheidung**

Art. 6 des vom Landtag beschlossenen Gesetzes lautet wie folgt:

**§ 1**

Das in Art. 1 enthaltene Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen“, das in Art. 2 enthaltene Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl“, das in Art. 3 enthaltene Gesetz zur Änderung der Ver-

**§ 2**

§ 1 tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

**3. Auffassung der Staatsregierung**  
Die Staatsregierung befürwortet die vom Landtag beschlossene Änderung der Verfassung.

fassung des Freistaates Bayern – „Angelegenheiten der Europäischen Union“, das in Art. 4 enthaltene Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Schuldenbremse“ und das in Art. 5 enthaltene Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Angemessene Finanzausstattung der Gemeinden“ sind dem Volk getrennt zur Entscheidung vorzulegen.

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

G- 12 LT.W

## Problemmüllsammlung

Folgender Termin wurde festgelegt: **Samstag, 31.08.2013 von 8:00 - 9:00 Uhr im Wertstoffhof Lehrberg.**

Bei der Problemmüllsammlung können folgende Abfälle kostenlos abgegeben werden:

Reste von Reinigungs-, Pflanzen- und Holzschutzmitteln, Spraydosen, Imprägniermittel, Chemikalien aus Experimentierkästen und privaten Fotolabors, Wachse, Fette (außer Speisefette), Kleber, Öle (außer Altöl und Speiseöl), Säuren, Laugen, Salze, Quecksilber (Schalter, Thermometer), Lacke und Farben (flüssig), Beizmittel, Lösemittel wie Benzin, Spiritus, Trichloräthylen, Aceton, Farbenverdünner, Glycerin, Frostschutzmittel, restentleerte Behälter mit Gefahrstoffsymbolen und ähnliches.

- NEU! Ab 2013 Altreifenentsorgung während Problemmüllsammlung.

Staffelpreise wie folgt:

- bis 4 Reifen/EUR 4,30 pro St.
- 5-10 Reifen/EUR 3,00 pro St.
- Ab 11 Reifen/EUR 2,50 pro St.

mit und ohne Felge

Nicht abgegeben werden können:

Haushaltsbatterien (incl. Akkus), Leuchtstoffröhren, Medikamente, Ölfilter, Speisefette und -öle (Diese Abfälle gehören in den Wertstoffhof)

Ausgehärtete Farben, Lacke und Kleber, feste und flüssige Dispersionsfarben gehören in den Restmüllbehälter

Munition, Sprengkörper, pyrotechnische Artikel (Feuerwerkskörper) sind im Waffenamt des Landratsamtes Ansbach abzugeben; Tierkadaver nimmt die Tierkörperbeseitigungsanstalt Gunzenhausen (Tel. 09831/9044) entgegen.

Abfälle aus Gewerbe und Industrie sind bei Entsorgungsfirmen abzugeben.

Leere und ausgespülte Spritzmittelbehälter werden bei der Problemmüllsammlung nicht mehr angenommen und dürfen auch nicht im „Gelben Sack“ entsorgt werden. Derartige Behälter werden vom Industrieverband Agrar e.V. bei einer besonderen Rücknahmeaktion im Sommer gesammelt.

Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung oder der Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (früher LVA sowie BfA) in 91522 Ansbach, Stahlstraße 4 (Tel.: 0981/460820) in Verbindung.

## Rentenauskunft/Kontenklärung:

Wenn Sie das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben, sollten Sie von Zeit zu Zeit einen neuesten Versicherungsverlauf bei Ihrem Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung) anfordern, um ebenfalls rechtzeitig zu prüfen, ob alle gespeicherten Rentendaten lückenlos und korrekt sind.

Für alle Frauen besonders wichtig: Kindererziehungszeiten prüfen lassen !!!!

Sprechen Sie mit der Gemeindeverwaltung oder der Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (früher LVA und BfA) in Ansbach, die Ihnen dabei gerne behilflich sind.

## NorA-Termine

### KINDER -BASAR-FLACHSLANDEN

**Samstag, 14. September 2013**

von 15.00 bis 16.30 Uhr

in der Mehrzweckhalle in Flachslanden.

## Standesamtliche Bekanntmachungen

### Geburten

Fiano Cecilia-Maria, Hammerstadtweg 24 C

Meyer Jule-Marie, Schmalach 6

Leidenberger Anna Maria, Hammerstadtweg 20 A

### Eheschließung

Schult Kerstin - Hüftlein Matthias

### Sterbefälle

Mehringer Johann Heinrich, Steingasse 3

Liebel Alfred Georg, Eichenhain 2

Jeschke Gerlinde Marianne, Gödersklingen 14

Wehe Margarete, Sperlingsplatz 10

Schwab Walter, Buhlsbacher Str. 4 C

## Wir gratulieren

### Der Markt Lehrberg gratuliert

#### im September 2013

##### zum 70. Geburtstag

Kanzler Willi, Gräfenbuch 38

##### zum 75. Geburtstag

Cyll Walter, Kapellenstr. 15

Belzner Kurt, Fritzmühle 1

Mehringer Etta, Steingasse 3

##### zum 80. Geburtstag

Windt Margarete, Finkenweg 2

Wellhöfer Georg, Untere Hindenburgstr. 15

Termine	
	<b>Hausmülltonne</b> Montag, 09.09.2013 und 23.09.2013
	<b>Papiertonne</b> Freitag, 20.09.2013 <b>Gelber Sack</b> Donnerstag, 19.09.2013
	<b>Biotonne</b> Freitag, 06.09.2013 und 20.09.2013 <b>Bitte die Tonnen und Säcke ab 6:00 Uhr bereitstellen!</b>
	Montag, 16.09.2013, 20:00 Uhr Gemeinderatssitzung im Rathaus 1. Stock

Müllabfuhrkalender unter [www.lehrberg.de](http://www.lehrberg.de)

## Rentantragstellung:

Der Antrag auf eine Altersrente sollte etwa drei Monate vor Erreichen der jeweiligen Altersgrenze gestellt werden. Bis zur Vollendung des für die Altersrente maßgebenden Lebensalters kann dann das Rentenverfahren abgeschlossen sein.

**zum 81. Geburtstag**

Kollert Hedwig, Zailach 17

**zum 82. Geburtstag**

Jeßberger Elisabetha, Wüstendorf 6

**zum 83. Geburtstag**

Meyer Georg, Kühndorf 7

**zum 86. Geburtstag**Schwarzmeier Babetta, Am Hang 2  
Schneider Johann, Buhlsbach 2**zum 87. Geburtstag**

Bruder Johann, Gräfenbuch 16

**zum 91. Geburtstag**

Hujer Elisabeth, Buhlsbacher Str. 26

**zum 94. Geburtstag**

Hüftlein Irma, Feldstr. 5

**zum 98. Geburtstag**

Lacher Babetta, Buhlsbacher Str. 11

**Zum Ehejubiläum****Zur Silbernen Hochzeit**Christ Erika und Elmar, Kühndorf 1 B  
Sindel Carola und Dieter, Gräfenbuch 2 A  
Wieder Margit und Hermann, Gräfenbuch 9**Zur Goldenen Hochzeit**

Glock Erna und Viktor, Am Bahnhof 1

## Kirchliche Nachrichten

### Evang.-Luth. Pfarramt Lehrberg

**Sonntag, 01.09., 14. So. n. Trin.**

9.30 Uhr Lehrberg anschl. Kirchenkaffee im Gemeindehaus

**Sonntag, 08.09., 15. So. n. Trin.**

9.30 Uhr Lehrberg Kirchweihfestgottesdienst

9.30 Uhr Lehrberg Kindergottesdienst im Gemeindehaus

11.00 Uhr Lehrberg Turmbesteigung - Tag des offenen Denkmals  
(Kirche ist bis 16 Uhr geöffnet)18.00 Uhr Lehrberg Musik mit Marimbaphon  
(Eine halbe Stunde Konzert mit Thomas Seiflerlein aus Lehrberg)**Sonntag, 15.09., 16. So. n. Trin.**

8.30 Uhr Gräfenbuch

9.30 Uhr Lehrberg

**Dienstag, 17.09.**19.00 Uhr Lehrberg Andacht in der Kirche  
(mit Regionalbischof Schmidt und Dekan Stiegler)**Sonntag, 22.09., 17. So. n. Trin.**

9.30 Uhr Lehrberg

9.30 Uhr Lehrberg Kindergottesdienst im Gemeindehaus

**Sonntag, 29.09., Michaelis**

9.30 Uhr Lehrberg Sakramentsgottesdienst Silberne Konfirmation

**Schulanfangsgottesdienste:****Donnerstag, 12.09., kath. Kirche**

8.30 Uhr Lehrberg 1. Klasse

**Donnerstag, 12.09., ev. Kirche**

10.00 Uhr Lehrberg 2. - 9. Klasse

Herzlich laden wir ein zum **Ausflug mit dem Frauenkreis** (Männer sind auch eingeladen) am **Mittwoch, 25. September 2013, Abfahrt um 13.15 am Gemeindehaus.**Besucht wird das Museum Kirche in Franken, Spitalkirche in Bad Windsheim mit der Sonderausstellung „**So spricht Ja, mit Gottes Hilfe**“, (Die Konfirmation in fränkischen Gemeinden), anschließend Kaffeetrinken im Wildbad Burgbernheim.

Fahrtkosten pro Person 15 Euro. (Anmeldung bei Frau Wagner oder im Pfarramt bis 10.09.)

**Gruppen in unserer Gemeinde****Angebote des CVJM Lehrberg**(weitere Infos hierzu beim 1. Vorst. Christian Haag, Tel. 912433)  
Hauskreis bei Frau Henning, 14tägig, donnerstags 20.00 Uhr, Schlehenweg 1

Hauskreis bei Fam. Wasner, 14tägig, donnerstags 20.00 Uhr, Nelkenstr. 9

Frauenfrühstückstreffen, donnerstags 8.30-10.00 Uhr im Gemeindehaus Margot Haag Tel. 1231

Kinderstunde für Jungen und Mädchen ab 5 Jahren

dienstags 16.30-18.00 Uhr im Gemeindehaus

Jungchar für Jungen und Mädchen ab der 4. Klasse

montags, 17.30 -19.00 Uhr im Gemeindehaus

F.R.O.G.s Teeniekreis für Jungen und Mädchen ab der 7.Klasse

montags, 17.30-19.00 Uhr im Gemeindehaus

Jugendhauskreis für junge Erwachsene

sonntags, 19.00-21.00 Uhr bei Christian Haag, Buhlsbacher Str. 7

Intercrosse-Sportgruppe für Jung und Alt ab 12 Jahren

sonntags, 18.00-20.00 Uhr in der Schulturnhalle

Indiaca-Sportgruppe für Jung und Alt ab 12 Jahren

samstags, 17.00-19.00 Uhr in der Schulturnhalle

**Überkonfessioneller Gebetskreis**

„Suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum Herrn“ am Mittwoch den 04.09.2013, um 20 Uhr im Gemeindehaus.

Info: Dieter Leykamm Tel. 09820/918097

**Krabbelgruppe mittwochs um 9.30 Uhr im Gemeindehaus**

Ansprechpartnerin:

Sylvia Klaffer, Tel. 09820/918088

In der Gruppe sind noch Plätze frei

**Posaunenchorprobe**

freitags um 20.00 Uhr im Gemeindehaus

**ELJ**

donnerstags um 20.00 Uhr im Gemeindehaus

### Kath. Filialgemeinde Lehrberg

**Samstag** 31.08. 18 Uhr Eucharistiefeier**Sonntag** 08.09. 10 Uhr Wortgottesfeier**Donnerstag** 12.09. 8.30 Uhr Schulanfangsgottesdienst für die 1. Klasse in der kath. Hl. Kreuz Kirche

10 Uhr Schulanfangsgottesdienst für die Klassen 2 - 9 in der ev. St. Margarethen-Kirche

*Donnerstag 12.09. 18 Uhr kein Gottesdienst*

Sonntag	15.09. 10 Uhr	Eucharistiefeier
Donnerstag	19.09. 18 Uhr	Eucharistiefeier
Sonntag	22.09. 10 Uhr	Wortgottesfeier
Donnerstag	26.09. 18 Uhr	Wortgottesfeier
Sonntag	29.09. 10 Uhr	Eucharistiefeier

06.09.: kein Schießabend (Kirchweihfreitag)

11.09.: RWK Beginn-Damenklasse

13.09.: Sauschießen ab 19:30 Uhr  
RWK Beginn Jugend- Altersklasse

18.09.: Sauschießen ab 19:00 Uhr

20.09.: RWK Beginn Schützenklasse (Gauklassen)

Allen Helferinnen und Helfern beim Dorffest 2013 ein herzliches Dankeschön für die ehrenamtliche Mithilfe. Auch den zahlreichen Spendern von Kuchen, Torten und Schnitten in wohlschmeckender und vielfältiger Auswahl und Qualität vielen Dank für diese Unterstützung.

*Die Vorstandschaft*

## Vereine und Verbände



### Veranstaltung im September 2013:

**- Entgegen der Vorankündigung findet das Bürgercafé jetzt statt:**

**Mittwoch, 04. September 2013, 14:30 Uhr**

Zu dem Bürgercafé sind alle Bürger ganz herzlich in den Gemeinschaftsraum in der Sonnenstr.10 eingeladen.

Auf Ihren Besuch freut sich

*Christine Meißler*

*Dipl.-Sozialpäd. (FH)*

### Bürgermeister-/Gemeinderatswahl 2014

#### „Liste für die Marktgemeinde Lehrberg“ Lehrberg

Am 19.08.2013 hat sich die „Liste für die Marktgemeinde Lehrberg“ konstituiert. Wir wollen damit der Lehrberger Bevölkerung mit all ihren Ortsteilen die Möglichkeit geben bei den anstehenden Kommunalwahlen neue Wege zu gehen ohne auf Bewährtes verzichten zu müssen.

Wir schlagen Ihnen zur Wahl des ersten Bürgermeisters am 16.03.2014 den kommunalpolitisch erfahrenen und langjährigen Geschäftsstellenleiter der Marktgemeinde Lehrberg Herrn Thomas Raßbach vor.

Zusammen mit unseren Gemeinderatskandidaten sind wir der Auffassung, dass mit frischem Wind und Elan die Marktgemeinde Lehrberg eine weitere positive Entwicklung nehmen kann und bitten um Ihre Unterstützung.

Alle Bürgerinnen und Bürger, die sich für uns interessieren, können jederzeit mit einem Mitglied unseres Teams Kontakt aufnehmen. Wir freuen uns über Ihr Interesse an unserer Arbeit.

*Das Team der „Liste für die Marktgemeinde Lehrberg“*

Ernst Schlötterer, Richard Stallmann, Bernd Waldraff,

Thomas Biewald, Frank Binder, Edith Binder, Andre Büchler,

Marco Erb, Jochen Kern, Markus Kolley, Harald Leidenberger,

Jürgen Puchinger, Diana Putsch, Thomas Raßbach, Rudolf

Soult, Tobias Stallmann, u. v.m.

### Schützenverein Lehrberg 1888 e.V.

#### Termine:

30.08.: Kirchweih- und Damenschießen ab 19:00 Uhr

31.08.: Ferienprogramm im Schützenhaus ab 14:00 Uhr

05.09.: Kirchweihauftakt - Schlachtschüsseessen Gasthof Kern 18:00 Uhr

### TSV Lehrberg

#### Fußballabteilung

##### Jugendfußball:

Die Jugendmannschaften des TSV Lehrberg starten wieder mit dem Training:

##### **G-Junioren (Jungen/Mädchen von 4 bis 7 Jahren)**

Trainingsbeginn ist am Mittwoch, 18.09.2013 um 16.00 Uhr am Sportplatz und dann jeden Mittwoch um 16.00 Uhr.

1 Mannschaft ist im Spielbetrieb (nur Turniere)

Trainer: Andreas Obermüller (09820/918190 oder 0170/3229758)

##### **F-Junioren (Jungen/Mädchen von 8-9 Jahren)**

Trainingsbeginn ist am Mittwoch 04.09.2013 um 17.15 Uhr am Sportplatz.

Weitere Trainingszeiten werden noch festgelegt (voraussichtlich Dienstag/Donnerstag)

2 Mannschaften sind im Spielbetrieb.

Trainer F1-Jugend: Günter Hecht (0981/82627 oder 0171/3827938) und Andreas Kohler

Trainer F2-Jugend: Tobias Wieder (0175/3620673)

##### **E1-Junioren (Jungen/Mädchen von 10-11 Jahren)**

Trainingsbeginn ist am Dienstag 10.09.2013 um 18.00 Uhr am Sportplatz.

Training ist immer Dienstag und Donnerstag von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr.

Trainer: Dominik Mayer (0160/5345810) und Maurice Ruhk (0173/5957247)

##### **E2-Junioren (Jungen/Mädchen von 10-11 Jahren)**

Trainingsbeginn ist am Montag, 02.09.2013 um 17.00 Uhr am Sportplatz.

Training ist immer Montag und Mittwoch von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr.

Trainerin: Silvia Ostermann (09820/918206 oder 0151/40123243)

##### **E3-Junioren (Jungen/Mädchen von 10-11 Jahren)**

Trainingsbeginn ist am Montag, 02.09.2013 um 17.00 Uhr am Sportplatz.

Training ist immer Montag und Mittwoch von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr (mit E2)

Trainerin: Sonja Stallmann-Prechtel (0981/86731)

##### **D1-Junioren (Jungen/Mädchen von 12-13 Jahren) SG Lehrberg-Colmberg-Oberdachstetten**

Trainingsbeginn ist am Montag, 26.08.2013 um 18.00 Uhr am Sportplatz in Colmberg.

Training ist immer Montag und Mittwoch von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr in Colmberg

1 Mannschaft im Spielbetrieb (Großfeld/D9)

Trainer: Marco Czinsky (09820/918128) und Wolfgang Tschirne (09820/918128)

### **D2-Junioren (Jungen/Mädchen von 12-13 Jahren)**

Trainingsbeginn ist am Montag, 26.08.2013 um 18.00 Uhr am Sportplatz in Colmberg.

Training ist immer Montag und Mittwoch von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr in Colmberg (mit D1)

1 Mannschaft im Spielbetrieb (Kleinfeld/D6)

Trainer: Marco Erb (09820/918400, 0151/54643225)

### **C-Junioren (Jungen von 14-15 Jahren) SG Lehrberg-Colmberg-Oberdachstetten**

Trainingsbeginn ist am Dienstag, 27.08.2013 um 17.30 Uhr am Sportplatz in Lehrberg.

Training ist immer Dienstag um 17.30 Uhr und Donnerstag um 18.00 Uhr in Lehrberg

1 Mannschaft im Spielbetrieb (Großfeld)

Trainer: Thomas Böhmländer (09820/885) und Harald Pflieger (0160/90535066)

### **A-Junioren (Jungen von 16-19 Jahren) SG Lehrberg-Colmberg-Oberdachstetten**

Training in Colmberg (SG Lehrberg/Colmberg/Oberdachstetten)

1 Mannschaft im Spielbetrieb (Großfeld)

Trainer: John Fulton (09803/93111)

**Eine Probetraining ist bei allen Mannschaften jederzeit und unverbindlich möglich.**

### **Herrenmannschaft:**

Nach dem Aufstieg unserer Zweiten Mannschaft in die A-Klasse warten auch auf unsere Reservemannschaft namhafte Gegner. Aus diesem Grund haben wir das Sportheim bei Heimspielen bereits ab 12.30 Uhr für Sie geöffnet. An ausgewählten Spieltagen wird erstmals auch ein größeres warmes Gericht angeboten (z.B. Schnitzeltag oder Bratwürste mit Kraut).

Die Heimspiele im September: **Kerwaderby** am Sonntag, 08.09.2013 gegen den TV Leutershausen

13:00 Uhr TSV Lehrberg II - TV Leutershausen II

15:00 Uhr TSV Lehrberg I - TV Leutershausen I

Sonntag, 22.09.2013 **Derbydoppel**

13:00 Uhr TSV Lehrberg II - FC Oberdachstetten I

15:00 Uhr TSV Lehrberg I - TSV Flachslanden I

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

### **Kinderbasar**

Am Sonntag, 06.10.2013 findet von 14:00 bis 15:30 Uhr der Herbst/Winter-Kinderbasar in der Mittelschule statt.

Jeder verkauft seine Artikel selbst; Aufbau ab 12:00 Uhr.

Info unter Tel. 09820/9185665 Marion Ringler oder Tel. 09820/1349 Gabi Kressel.

## **1.Fischereiclub Lehrberg e.V.**

**Sonntag, 01.09.2013**

Pokalangeln auf Raubfisch, 6:00 - 13:00 Uhr, Treffpunkt Halle

**Samstag, 28.09.2013**

Arbeitsdienst, Treffpunkt Halle, Beginn 8:30 Uhr

## **Rentner-Treffen**

### **Treffen der Pensionisten, Rentner und Witwen**

Die Mitglieder des Pensionisten-, Rentner- und Witwenbundes Lehrberg und Umgebung treffen sich am **Mittwoch, den 04.09.2013** zur Monatsversammlung im Gasthaus Kern und 14:00 Uhr.

Auch Freunde und Anhänger der Altenbewegung sind dazu herzlich eingeladen.

## **V d K - O V Lehrberg**

### **Zusammenkunft**

Am Mittwoch, den 18. September 2013 findet im Gasthaus Kapellenstube unsere Zusammenkunft um 14.00 Uhr statt.

Gemeinsam wollen wir einen gemütlichen Nachmittag verbringen.

Dazu ergeht herzliche Einladung.

## **Heimat-und Kulturverein Lehrberg e.V.**

### **Nostalgiewanderung 2. Teil**

Am 22. September 2013 13.30 Uhr

Treffpunkt Evangelische Kirche, Ende Kohlmühle  
Anschließend Gasth. Kern Filmvorführung Teil 1

### **Voranzeige**

Sonntagsausflug nach Feuchtwangen

am 13. Oktober 2013 11.00 Uhr Abf. Dorffestplatz  
in Fahrgemeinschaften.

Die ganze Bevölkerung ist zu den Veranstaltungen sehr herzlich eingeladen.

Für die Kindervolkstanzgruppe werden dringend Kinder ab 6 Jahren gesucht, weil einige aus schulischen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Übungen finden alle 14 Tage von 15,00 Uhr - 16,00 Uhr in der Grundschule Lehrberg (Mittagsbetreuung) statt.

Übungsbeginn ist am 20.09.2013. Unkosten entstehen keine.

Anmeldung bei Roswitha Ziegler 09820/1534 und bei Birgit Kugler 09820/1424.

## **Bund der Vertriebenen (BdV)**

### **Stadt- u. Kreisverband Ansbach lädt ein:**

29. Sept. /14.30 Uhr TAG DER HEIMAT in Feuchtwangen / Stadthalle (Kasten)

Bundesminister a.D. Carl-Dieter Spranger:

### **„Unser Kulturerbe - Reichtum und Auftrag“**

Kulturprogramm u.a. mit Siebenbürger Volkstanzgruppe Dinkelsbühl-Feuchtwangen, Egerländer Familienmusik

Deistler **Busse ab** Heilsbronn (kath.Kirche, 12.45) Ansbach

(Christ-König, 13.00, Fahrrad-Maicher, 13.05,

BKH Bushaltestelle, 13.10)

## **Sonstige Mitteilungen**

### **Sicherheitswacht sucht Nachwuchs**

Bei der Polizeiinspektion Ansbach werden wieder ehrenamtliche Mitarbeiter für die Sicherheitswacht gesucht. Die Sicherheitswacht ist in zahlreichen bayerischen Städten unterwegs, um das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bür-

ger zu stärken. Sie soll vor allem dem Vandalismus sowie anderen Ordnungsstörungen entgegenwirken. Durch Fußstreifen verbessern sie durch ihre Präsenz die Sicherheitslage.

Wer kann bei der Sicherheitswacht mitwirken, wer kann sich bewerben? Gesucht sind Bürgerinnen und Bürger mit Verantwortungsbereitschaft. Die Sicherheitswacht arbeitet für das Gemeinwohl. Vor ihrem Einsatz erfolgt eine umfassende Ausbildung, die 40 Stunden dauert.

Für die Sicherheitswacht können sich Frauen und Männer bewerben, die

- mindestens 18 und höchstens 60 Jahre alt sind;
- durch Zeugnis eine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung nachweisen können;
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbereitschaft beweisen und einen guten Ruf besitzen;
- bereit sind, für diese Aufgabe im Durchschnitt 15 Stunden monatlich zur Verfügung zu stehen;
- am Einsatzort oder in der näheren Umgebung wohnen;
- die bereit sind, auch Nachtdienst zu leisten.

Das Verwendungshöchstalter beträgt grundsätzlich 65 Jahre.

Eine Pauschale von 7,16 Euro/Stunde soll den persönlichen Aufwand ausgleichen.

Interessenten richten ihre schriftliche Bewerbung bitte an die PI Ansbach: Karlsplatz 6, 91522 Ansbach

Weitere Hinweise zur Sicherheitswacht sind unter

[www.polizei.bayern.de/Wir\\_über\\_uns/Sicherheitswacht](http://www.polizei.bayern.de/Wir_über_uns/Sicherheitswacht) abrufbar.

## Qualifizierungsmaßnahme

### „Alltagsbegleiter/in in der Seniorenbetreuung / Altenhilfe“

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach bietet in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Diakonieverein in Schillingsfürst im kommenden Herbst einen 17-tägigen Lehrgang zum Alltagsbegleiter/ zur Alltagsbegleiterin in der Seniorenbetreuung an.

Die Alltagsbegleiterin unterstützt und betreut Senioren im Dorf, die noch nicht pflegebedürftig sind, in ihrem täglichen Leben. Sie helfen z.B. beim Kochen, unterstützen bei Reinigungsarbeiten und der Wäschepflege, begleiten ältere Menschen zu Einkäufen, beim Arztbesuch oder bei Behördengängen usw.

Dadurch können Senioren möglichst lange selbständig in ihrer gewohnten dörflichen Umgebung alt werden. Auch die Angehörigen, die oft nicht mehr im Dorf wohnen, können beruhigt sein, da ihre Senioren gut im Alltag begleitet und betreut werden.

Der Lehrgang richtet sich an Männer und Frauen im ländlichen Raum und vermittelt grundpflegerische und hauswirtschaftliche Kenntnisse, die auch als Erwerbsmöglichkeit genutzt werden können.

Der 17-tägige Lehrgang **beginnt im Oktober 2013** an der Landwirtschaftsschule Ansbach und endet im März 2014 mit der Übergabe eines Zertifikates. Der Seminartag ist in der Regel der Montag, er beginnt um 9.00 Uhr und endet um 16.15 Uhr. Die Lehrgangskosten betragen voraussichtlich 300 EUR für den Teilnehmer.

Interessierte melden sich bitte am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Tel. 0981 8908-0 an.

## Zu Hause Pflegen - Kursbeginn am 12.09.2013

Der Caritasverband Ansbach bietet in Zusammenarbeit mit der BARMER GEK Ansbach einen Krankenpflegekurs zur Unterstützung pflegender Angehöriger an. Der Kurs richtet sich an Personen, die bereits Angehörige pflegen oder auf die even-

tuell in absehbarer Zeit die Übernahme einer Pflege in der Familie zukommen könnte. Der Kurs beginnt am Donnerstag, dem 12.09.2013 um 20.00 Uhr in den Räumen der Ambulanten Krankenpflegestation der Caritas in Lehrberg, Sonnenstraße 10. Der Kurs umfasst 10 Abende, die wöchentlich einmal stattfinden. Kaum jemand, der pflegebedürftig wird, kommt ohne Hilfe von Angehörigen aus. Die Pflegenden haben eine verantwortungsvolle und schwierige Aufgabe zu erfüllen. Eine Aufgabe, die sehr oft mit einem großen Engagement und körperlichen, psychischen sowie sozialen Belastungen verbunden ist. Der Kurs informiert über Orientierungshilfen für die Betreuung und Pflege Pflegebedürftiger zu Hause, über Entlastungsmöglichkeiten für die Pflegenden sowie die Leistungen der Pflegekasse.

An Hand von praktischen Übungen werden Pflege Techniken gezeigt und eingeübt.

Der Kurs wird von den erfahrenen Pflegefachkräften Anke Lörler und Cordula Betz geleitet.

Die Teilnahme ist kostenfrei auch für Mitglieder anderer Pflegekassen.

Anmeldungen richten Sie an den Caritasverband Ansbach, Bahnhofplatz 11, 91522 Ansbach, Tel.-Nr. 0981 97168-0.

## Gesundheit in besten Händen

### **Aktuelles AOK-Gesundheitsprogramm bietet Neues**

Wer für seine Gesundheit aktiv werden will, findet im aktuellen Gesundheitsprogramm der AOK Ansbach jede Menge Möglichkeiten. Es stehen wieder vielfältige Kurse aus den Bereichen Bewegung, Entspannung und Ernährung zur Auswahl. „Ganz neu ist unser Kurs ‚Aktiv Abnehmen!‘, der den aktuellen Stand der Wissenschaft berücksichtigt“, so Ulrike Kroemer, Ernährungsfachkraft der AOK Ansbach. Denn er bietet eine Kombination aus Ernährungsthemen, praktischen Bewegungsübungen sowie Methoden und Inhalten aus der Verhaltenspsychologie. Für alle Kursangebote stehen ausnahmslos gut ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung, die sich auch Zeit nehmen, um auf jeden Teilnehmer einzugehen. Sie vermitteln fundierte Hintergrundinformationen und geben Tipps für den Alltag. Diese Bedingungen gelten auch für Kurse, die Kooperationspartner der AOK durchführen. „Neu ist auch, dass ab sofort unsere Versicherten wieder den gleichen Kurs wie im Vorjahr besuchen können“, so Kroemer. Die AOK Ansbach fördert pro Kalenderjahr bis zu zwei Kurse.

Informationen zu Kursen und zur Anmeldung gibt es bei der AOK Ansbach unter der Rufnummer 0981/9092-103 oder im Internet unter [www.aok.de/bayern](http://www.aok.de/bayern) > Gesundheit > Fitness und Wellness > Gesundheitsangebote vor Ort.



3 Zimmer, Küche mit EBK, Bad und Balkon, ca. 80 m<sup>2</sup>, KM 350,00 €, in Lehrberg ab 01.10.13 zu vermieten.  
Tel. 0171 7658588

Zwei Familien suchen in Lehrberg ein Zweifamilienhaus zu mieten.  
Tel. 0151 54032450



**Bestattungsdienst Luise Kilian**  
 Kapellenstraße 1  
 91611 Lehrberg  
 Telefon: (09820) 2 91  
 und 01 71/2 78 19 79  
*Erd- und Feuerbestattung, Überführung, Vorsorge,  
 Erledigung aller Formalitäten auch an Sonn- und Feiertagen.  
 Tag und Nacht erreichbar.*

**Ihre Metzgerei in Lehrberg**



**HORN**  
 Falkenstr. 1 · 91611 Lehrberg  
 Tel.: 0 98 20/9 18 65 11  
[www.metzgerei-horn.de](http://www.metzgerei-horn.de)

**Öffnungszeiten**  
 Montag - Freitag 7.00 - 18.00 Uhr  
 und Samstag 7.00 - 14.00 Uhr

**Täglich Mittagstisch auch zum Mitnehmen!**

*Suchen Sie Ruhe und Erholung in Tirol?*



Dann kommen Sie ins Haus Huber in Oberperfuß. Wir bieten Ihnen sehr schöne Zimmer mit fließend Kalt- und Warmwasser, Balkon, Dusche, Gästeküche, Aufenthaltsraum, Sonnenterrasse, Gartenhaus und eine Ferienwohnung für 4 Personen mit allem Komfort. Alles in sehr schöner, ruhiger Lage, 14 km westlich von Innsbruck. Zimmerpreis inkl. sehr gutem Frühstück nur € 25,-/pro P., inkl. Kurtaxe Ferienwohnung nach Vereinbarung.

Veronika Huber, Oberperfuß/Tirol, Wiesgasse 6  
 Rufen Sie bitte an! Tel. 00 43 / 52 32 / 8 17 77  
 oder schreiben Sie uns: [gaestehaus.huber@gmx.at](mailto:gaestehaus.huber@gmx.at) - [www.gaestehaus-huber.eu](http://www.gaestehaus-huber.eu)

**Ihr Platz ist reserviert...?**



Dann haben Sie die Veranstaltungshinweise in Ihrem Mitteilungsblatt aufmerksam gelesen und müssen nicht irgendwo sitzen. **Mit uns sitzen Sie in der ersten Reihe!**

**Jetzt durchstarten!**  
**Bessere Noten und Spaß am Lernen.**

- Motivierte und erfahrene Nachhilfelehrer /-innen
- Angenehme Lernatmosphäre
- TÜV-geprüftes Nachhilfeeinstit!

Ansbach • Promenade 10 • 0981 / 19 4 18

*Schülerhilfe!*

[www.schuelerhilfe-ansbach.de](http://www.schuelerhilfe-ansbach.de)

**Sport METROPOLE**  
 Rank · Herrieden

Hinterer Gasse 14  
 91567 Herrieden  
 Tel. 09825 4683  
[info@sportmetropole-rank.de](mailto:info@sportmetropole-rank.de)

**Fußball-Artikel**  
**kauft man in Herrieden**

**Immer Top-Beratung und Top-Preise!!  
 Mit der größten Auswahl rund um den Ball!!**



**ERNST**  
**Heizungsba u**

Solaranlagen - Holzheizungen  
 Hackschnitzel und Pelletanlagen  
 Ölf Feuerungen - Kundendienst

**Tel. 09820 / 18 21 + 376**  
**Lindenweg 1 - 91611 Lehrberg**

**Kein Kartoffeldruck.  
 Trotzdem günstig!**



**Beraten. Gestalten. Drucken.**  
 Alles online unter [www.LW-flyerdruck.de](http://www.LW-flyerdruck.de)

**LW-flyerdruck.de**  
 Der einfache Weg zum Druck

**Wir wünschen allen schöne Kirchweihstage!**



**GETRÄNKE MARKT HINHER**  
 Falkenstraße 1 • 91611 Lehrberg

**Unsere Angebote im September 2013:**

 <b>Kirchweihbier</b>	20 Fl. à 0,5 l <b>14.00 €</b> 1.40 € pro Liter zzgl. 3.10 € Pfand	 <b>Mineralwasser</b>	spritzig, sanft medium, naturell	12 Fl. à 1,0 l <b>5.40 €</b> 0.45 € pro Liter zzgl. 3.30 € Pfand	 <b>Schorlen-Getränke</b>	verschiedene Sorten	12 Fl. à 0,75 l <b>8.40 €</b> 0.93 € pro Liter zzgl. 3.30 € Pfand
---	--	---	--	---	---	------------------------	--

**Öffnungszeiten:**  
 Mo.-Fr. 7.00 - 18.30 Uhr  
 Sa. 7.00 - 14.00 Uhr

**Liefer- und Partyservice**  
 Tel. 0 98 20 / 91 21 00  
[www.getraenke-diehm.de](http://www.getraenke-diehm.de)

## Grünland zu verpachten

Verkehrsgünstig an Straße  
 Birkenfels Fl.-Nr. 1335, Ziegelwiese  
 Grünland ca. 1 ha zu verpachten. Preis VS.  
 Tel.: 089/38185-265  
 E-Mail: Markus.Lichtenwald@jesuiten.org

## Elektro Hinnerkopp

Planung • Installation Geräte & Kundendienst

**Miele Waschvollautomat W 1935 WPS**  
 Energieeffizienzklasse A+++

**Unser Lieferpreis 1.059,-**

inklusive Altgeräteentsorgung

Lehrberg Obere Hindenburgstr. 38 • Tel. 09820/9192-0



*macht die Welt ein bisschen bunter*

**Günther Brunner • Malermeister**

91611 Lehrberg • Buhlsbacher Straße 33 b

Tel. 09820/918876 • Mobil 0171 / 9202550 • Fax 09820 / 918936

- Maler- und Tapezierarbeiten
- Fassadengestaltung
- Gerüstbau und -verleih
- Kork- und Laminatböden
- PVC- und Teppichböden
- Fachgerechte Verlegung

Moin Moin Der Fischmann  
 ist wieder da!!!



**Direkt aus Bremerhaven**

Ab 10. September 2013 wieder  
 dienstags von 10.00 bis 10.20 Uhr  
 in Lehrberg an der Raiffeisenbank.



## Ihr regionaler Hersteller für

**Rollläden  
 Jalousien  
 Fliegengitter  
 Markisen**

**SCHENK**

Sonnenschutztechnik GmbH

Walkmühlweg 18

91555 FEUCHTANGEN

Tel. 098 52 / 21 84 • Fax 93 82

www.schenk-sonnenschutztechnik.de

... oder besuchen Sie unseren Fachhändler vor Ort.

## Alle Tätigkeiten rund ums Haus:

z. B. Gartenarbeiten: Baum- u. Heckenschnitte  
 erledige ich zuverlässig für Sie!

**Hausmeister Kinzel**

Lehrberg, Tel. 09820/912342 oder 0152/21670243



TESTEN SIE

DIE NEUEN  
 E-BIKES



**JETZT  
 probefahren!**

mit Bosch &  
 Impulse-Antrieb

**ZWEIRAD  
 CENTER  
 TOLKSDORF**

Industriestraße 9 • 91567 Herrieden

Telefon: 09825 9255-21

E-Mail: info@zweirad-tolksdorf.de

www.zweirad-tolksdorf.de

**FNB**

PFLASTER- &  
 GARTENBAU

**FNB Pflaster- &  
 Gartenbau GmbH**

Unterheßbach 24

91611 Lehrberg

Tel.: 09820/91856-0

Fax: 09820/91856-120

**Frischbeton  
 aus der Betontankstelle  
 auch samstags und in Kleinmengen**

ab sofort in unserem Lager in Unterheßbach  
 Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.00 Uhr

Samstag von 07.00 bis 11.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung  
 jederzeit möglich

**Wir machen Sie steinreich!**

Riesenauswahl Beton- und Natursteine  
 für Ihren Garten. Schüttgüter in  
 unterschiedlichen Körnungen.

Bringen Sie uns Ihren  
 recyclingfähigen Bauschutt.

info@fnb-pflasterbau.de www.fnb-pflasterbau.de

**Fleischmann**

- Fuhrunternehmen
- Abbrucharbeiten
- Erdarbeiten • Baustoffe



Kapellenstraße 4 • 91611 Lehrberg  
 ☎ 09820/283 • Fax 09820/1823